

BL_GERICHTE 725 12 22 / 118 vom 10. Oktober 2011

BL Gerichte, 2011-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725 12 22 _ 118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_12_22_118)

FR: BL_GERICHTE 725 12 22 / 118 du 10 octobre 2011

IT: BL_GERICHTE 725 12 22 / 118 del 10 ottobre 2011

Regeste

Leistungen

Erwägungen

E. 3

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sind die folgenden medizinischen Unterlagen zu berücksichtigen:

E. 3.1

Die IV-Stelle Basel-Landschaft (IV-Stelle) liess den Versicherten beim Begutachtungsinstitut C. polydisziplinär begutachten. Am 3. September 2010 wurden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit chronische Schulter-Armschmerzen rechts bei Status nach Sturztrauma mit lateraler Mehrfragmentfraktur der Clavicula rechts, chronische Schulterschmerzen links bei Status nach Arthroskopie der Schulter mit Dekompression eines subacromialen Impingements, eine Algodystrophie der rechten Hand, ein rechtsbetontes Zervikalsyndrom mit intermittierender möglicher Irritation der Wurzel C6 bei hochgradiger Osteochondrose C5/C6 und Einengung des Foramens auf dieser Höhe rechts, eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.3), rezidivierende depressive Episoden, zurzeit mittleren Grades (ICD-10 F33.31) und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) diagnostiziert. Hinsichtlich der speziellen Fragen der AGV wurde festgehalten, aus orthopädischer und neurologischer Sicht sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Schulterproblematik unfallbedingt sei. Betreffend die Problematik der Halswirbelsäule (HWS), müsse von einer richtungsgebenden Verschlechterung durch den Unfall ausgegangen werden. Aus psychiatrischer Sicht sei festzustellen, dass durch den Unfall ein psychisch hochlabiles Gleichgewicht dekomponiert sei und der Unfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Teilursache gewertet werden müsse. Die psychische Behandlung sei noch nicht optimal. Bei guter Etablierung der Arzt-Patienten-Beziehung und Verbesserung der Compliance der psychopharmakologischen Behandlung könne eine Verbesserung erwartet werden. Dies könne aber erst in circa zwei Jahren beurteilt werden. Aus somatischer Sicht könnten keine ärztlichen Behandlungen empfohlen werden, die eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes bewirken würden. Von einem Endzustand sei noch nicht auszugehen. Aus gesamtmedizinischer Sicht sei der Versicherte als Primarlehrer zu 100% arbeitsunfähig. In Bezug auf eine angepasste Tätigkeit sei zunächst eine Arbeitsabklärung durchzuführen. Ziel sei es, beim Versicherten im Rahmen einer zeitlichen Beanspruchung von 60%, eine 50%ige Leistung zu erreichen.

E. 3.2

Am 17. Februar 2011 hielt der Kreisarzt Dr. med. C. , FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, fest, einzige Unfallfolge sei der Status nach lateraler Claviculafraktur und AC-Resektion rechts. Bezüglich der Beschwerden der HWS sei durch den Unfall keine organische Veränderung oder richtungsgebende Verschlimmerung des Vorzustandes verursacht worden. Eine gewisse Traumatisierung des Vorzustandes sei möglich. In der Regel seien aber solche Traumatisierungen spätestens nach zwölf Monaten als abgeschlossen zu betrachten. Die aktuell geklagten Beschwerden seien durch die medizinischen Befunde an der HWS nicht vollumfänglich erklärbar. Es sei zu einer somatoformen Schmerzentwicklung gekommen. Betreffend die rechte Schulter bestünde ein Status nach einer Claviculafraktur mit AC-Resektion. Eine Teilkausalität zum Unfall sei zu bejahen. Im Bereich der linken Schulter bestünde eine Labrumschädigung, vereinbar mit einer SLAP-Läsion. Diesbezüglich sei die Unfallkausalität höchstens möglich. Aktuell seien die Beschwerden im Rahmen der somatoformen Schmerzstörung zu sehen. Diese stelle aber keine Unfallfolge dar. Dies gelte auch für die Nacken-, Kopf- und Kieferschmerzen. Es bestünden keine behandlungsbedürftigen Unfallfolgen mehr und der Fall sei abzuschliessen.

E. 3.3

Am 19. April 2011 führte Dr. D. aus, dass keine sicheren Anhaltspunkte für den Bestand einer Algodystrophie bestehen würden. Einzige Unfallfolge sei der Status nach einer Claviculafraktur mit AC-Resektion. Der Versicherte sei zu 100% arbeitsfähig.

E. 3.4

Nachdem das Kantonsgericht anlässlich der Urteilsberatung vom 3. Mai 2012 zur Auffassung gelangte, dass die dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden medizinischen Unterlagen teilweise widersprüchlich seien und eine abschliessende Beurteilung der Unfallfolgen nicht zulassen würden, beauftragte es das Begutachtungsinstitut C. mit einer Begutachtung des Beschwerdeführers. Am 28. Dezember 2012 wurde als unfallkausale Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine schmerzhafte Funktionsstörung der rechten Schulter (ICD-10 M75.0) diagnostiziert. Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit bestünden ein Status nach einem posttraumatischen Complex regional pain syndrome (CRPS) Typ I des rechten Armes, nach arthroskopischer Acromioplastik und Mobilisation bei SLAP-Läsion II der linken Schulter und partieller Rotatorenmanschettenruptur, ein Verdacht auf eine beginnende Coxarthrose links, ein chronisches rechtsbetontes Zervikalsyndrom (ICD-10 M54.2) und Tendomyopathie im Schultergürtelbereich rechts mit Zeichen einer somatoformen Schmerzstörung, ein episodisches zervikozepales Schmerzsyndrom (ICD-10 M53.0) und ein Status nach möglichem HWS-Distorsionstrauma (ICD-10 S13.4). Die Tätigkeit als Werk- und Turnlehrer sei dem Versicherten wegen der verminderten Belastbarkeit des rechten dominanten Arms nicht mehr zumutbar. Die übrige allgemeine Tätigkeit als Lehrer sei aber in einem Leistungspensum von 90% möglich. Die Einschränkung begründe sich aus orthopädischer Sicht durch die nachvollziehbaren Schmerzen und die dadurch glaubhaft mitverursachte Schlafstörung. Angepasste Verweistätigkeiten ohne manuelle Verrichtungen über Tischhöhe, ohne Heben und Tragen von Lasten über 8 kg im Sitzen, Stehen oder Gehen seien ebenfalls in einem Leistungspensum von 90% möglich. In Bezug auf die unfallbedingten Befunde an der rechten Schulter sei der medizinische Endzustand erreicht. Durch medizinische Massnahmen seien keine weitere Verbesserungen zu erwarten. 4.1. Wie oben (vgl. E. 2.4 hiervor) ausgeführt, ist hinsichtlich des Beweiswertes eines

Arztberichtes entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind. Das Gutachten des Begutachtungsinstituts C. vom 28. Dezember 2012 beruht auf eingehenden Untersuchungen des Versicherten und berücksichtigt die übrigen bei den Akten liegenden medizinischen Berichte. Zudem gingen die Gutachter auf die Beschwerden des Versicherten ein und vermitteln ein hinreichendes Bild über dessen Gesundheitszustand. Es wird deutlich, dass der Beschwerdeführer unfallkausal und mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine schmerzhafte Funktionsstörung der rechten Schulter aufweist. Auch die fachärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ist nachvollziehbar begründet und es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Werk- und Turnlehrer wegen der verminderten Belastbarkeit des rechten dominanten Arms nicht mehr zumutbar ist. Indes sind ihm die übrige allgemeine Tätigkeit als Lehrer und angepasste Verweistätigkeiten möglich. Zuzufolge der Schmerzen und der dadurch mitverursachten Schlafstörung ist von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 10% auszugehen. Die Beurteilung im Gutachten des Begutachtungsinstituts C. ist sowohl in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge als auch bezüglich der daraus gezogenen Schlussfolgerungen überzeugend und bei der Beurteilung der medizinischen Sachlage deshalb massgebend. 4.2. Daran vermögen die Vorbringen der Parteien nichts zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Gerichtsgutachter hätten die Unfallkausalität und die Auswirkungen der somatoformen Schmerzstörung auf die Arbeitsfähigkeit nicht beurteilt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Gutachter dem chronischen rechtsbetonten Zervikalsyndrom und der Tendomyopathie im Schultergürtelbereich rechts mit Zeichen einer somatoformen Schmerzstörung keine Einschränkung auf die Arbeitsfähigkeit beimassen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgericht bereits anlässlich der ersten Urteilsberatung vom 3. Mai 2012 zur Auffassung gelangte, dass kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den bestehenden psychischen Beschwerden des Versicherten bestehen. In der Folge verzichtete es darauf, den versicherten psychiatrisch begutachten zu lassen. Diesem Vorgehen hielt der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an das Kantonsgericht vom 23. August 2012 nichts entgegen. Soweit die Beschwerdegegnerin die Beurteilung des orthopädischen Gutachters, wonach unfallbedingt leistungseinschränkende Schlafstörungen bestünden, in Frage stellt und diese vielmehr im Rahmen der nicht unfallkausalen psychischen Beschwerden sieht, ist festzustellen, dass der orthopädische Gutachter überzeugend ausführte, dass der organisch erklärbare Schulter-schmerz rechts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an der nächtlichen Schlafstörung mitbeteiligt sei und die resultierende Tagesmüdigkeit zumindest in teilkausem Zusammenhang mit dem Unfall vom 26. Juni 2006 stehe. Insgesamt lässt das Gutachten des Begutachtungsinstituts C. vom 28. Dezember 2012 eine zuverlässige Beurteilung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit des Versicherten zu, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 126 V 130 E. 2a mit zahlreichen Hinweisen) auf eine weitere medizinische Abklärung verzichtet werden kann.

E. 5

Da nach der Beurteilung im massgebenden Gutachten des Begutachtungsinstituts C. vom 28. Dezember 2012 davon auszugehen ist, dass in Bezug auf die unfallbedingten Befunde an der rechten Schulter der medizinische Endzustand erreicht ist und die

Beschwerdegegnerin die Taggelderleistungen per 30. Juni 2011 einstellte, ist nachfolgend zu prüfen ob der Beschwerdeführer ab 1. Juli 2011 Anspruch auf eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung hat (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). 6.1 Für die Bemessung der Invalidität ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 18 UVG). Danach ist der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 104 V 136). 6.2.1 Für die Bemessung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns (vgl. BGE 129 V 222) nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Die Ermittlung des Valideneinkommens muss so konkret wie möglich erfolgen. Da die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden erfahrungsgemäss fortgesetzt wird, ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, der vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt wurde. Dieses Gehalt ist wenn nötig der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen (BGE 135 V 58 E. 3.1). 6.2.2. Der Beschwerdeführer ist ausgebildeter Primarlehrer und seit 1. Juni 2006 arbeitslos. Vom 15. Juni 2006 bis 7. Juli 2006 war er im Rahmen eines Zwischenverdienstes in der Sekundarschule X. als Turn- und Werklehrer angestellt. Bereits im Unfallzeitpunkt stand somit fest, dass der Beschwerdeführer die Schule per 7. Juli 2006 verlassen würde. Ob danach eine erneute vorübergehende oder feste Anstellung des Beschwerdeführers in der Sekundarschule X. oder aber in einer anderen Sekundarschule als Turn- und Werklehrer in Frage gekommen wäre, ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend erstellt. Demnach kann bei der Bemessung des Valideneinkommens - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht auf das Einkommen eines Werklehrers an der Oberstufe abgestellt werden. Vielmehr ist überwiegend wahrscheinlich, dass sich der Versicherte als Gesunder nicht mit ungewissen, bloss punktuellen Einsätzen als Lehrer abgefunden, sondern sich um ein neues, stabiles und unbefristetes Arbeitsverhältnis in seinem erlernten Beruf als Primarlehrer bemüht und gemäss den verlässlichen Angaben des Kantons Aargau, Department Bildung, Kultur und Sport, Personaldienst Lehrpersonen, vom 12. Mai 2011 in einem Vollzeitpensum ab 1. August 2011 ein Jahresverdienst von Fr. 121'171.-- erzielt hätte. 6.3 Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflicherwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Da dem Beschwerdeführer nach der massgebenden Beurteilung im Gutachten des Begutachtungsinstituts C. vom 28. Dezember 2012 (vgl. E. 4.1 hiervor) die allgemeine Tätigkeit als Lehrer weiterhin zumutbar ist, ist für die Bemessung des Invalideneinkommens ebenfalls der Verdienst eines Primarlehrers massgebend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zufolge der Schmerzen und der dadurch mitverursachten Schlafstörung eine Einschränkung von 10% aufweist. Wenn er geltend macht, Primarlehrer würden die ihnen anvertrauten Klassen auch im Turnen und Werken unterrichten, was ihm aber beschwerdebedingt nicht zumutbar sei

und dieser Umstand bei der Bemessung des Invalideneinkommens zu berücksichtigen sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Einschränkungen des Beschwerdeführers innerhalb des Schulsystems einer Primarschule kompensierbar sind. Demnach beträgt das massgebende Invalideneinkommen Fr. 109'054.-- (Fr. 121'171.-- x 90%). 6.4 Stellt man im Einkommensvergleich dieses Invalideneinkommen von Fr. 109'054.--dem Valideneinkommen von Fr. 121'171.-- gegenüber, so resultiert daraus ein IV-Grad von 10%. Demnach hat der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2011 Anspruch auf eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung.

E. 7

Der Beschwerdeführer beantragte weiter, es seien ihm Verzugszinsen auf die geschuldeten Rentenleistungen auszurichten. Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG haben die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung Verzugszinsen zu bezahlen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Eine Verzugszinspflicht entsteht demnach nur, wenn die versicherte Person die Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfüllt. Eine - den Anspruch auf Verzugszinsen ausschliessende - Verletzung der Mitwirkungspflicht kann aber nur darin erblickt werden, wenn dadurch die Ursache für eine Verfahrensverzögerung gesetzt wird oder mit anderen Worten die Verzögerung der Leistungsausrichtung auf das Verhalten der versicherten Person zurückzuführen ist (vgl. Ulrich Kieser , ATSG-Kommentar, Zürich 2009, 2. Auflage, Art. 26 Rz 17 ff.). Vorliegend ist keine derartige Verletzung der Mitwirkungspflicht ersichtlich und es wird auch nichts Derartiges geltend gemacht. Demnach ist festzustellen, dass die Voraussetzungen zur Zusprechung von Verzugszinsen grundsätzlich erfüllt sind. Bei Leistungsnachzahlungen beginnt die Verzugszinspflicht nach Art. 26 Abs. 2 ATSG 24 Monate nach Beginn der Rentenberechtigung als solcher für die gesamten bis anhin aufgelaufenen Leistungen, nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (vgl. zum Ganzen BGE 133 V 9 mit weiteren Hinweisen sowie zur Berechnung im Einzelfall Kieser , a.a.O, Art. 26 Rz 25 in fine). Nachdem der Rentenanspruch am 1. Juli 2011 entstanden ist, besteht für sämtliche Rentenbetreffnisse mit Wirkung ab 1. Juli 2013 ein Anspruch auf Verzugszinsen. Dabei ist ein Zinssatz von 5% zu beachten (vgl. Art. 7 Abs. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002).

E. 8

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer - wie von ihm geltend gemacht - für das Einspracheverfahren Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung hat.

E. 8.1

Art. 52 Abs. 3 Satz 1 ATSG hält fest, dass das Einspracheverfahren vor dem Versicherungsträger kostenlos ist. Parteientschädigungen werden laut Satz 2 der genannten Bestimmung in der Regel nicht ausgerichtet. Es stellt sich deshalb die Frage, unter welchen Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, und ob im vorliegenden Fall ein derartiger Ausnahmetatbestand gegeben ist. Im Entscheid 130 V 570 ff. hat das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute: Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen) anhand der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung aufgezeigt, dass der Gesetzgeber die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung im Einspracheverfahren unter einer Bedingung als zulässig und

geboten erachtete: Der Einsprecher, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Anwaltskosten selbst zu tragen, und der im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeiständung (Art. 37 Abs. 4 ATSG) hätte beanspruchen können, soll bei Obsiegen vom unterliegenden Versicherungsträger entschädigt werden (BGE 130 V 572 f. E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 8.2

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Zwar gilt der Beschwerdeführer in Anbetracht des Ausgangs des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auch in Bezug auf das vorangegangene Einspracheverfahren als obsiegende Partei. Indes ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass im Zeitpunkt des Einspracheentscheides die prozessuale Bedürftigkeit der Versicherten nicht erstellt ist. So verfügte der Versicherte gemäss seinen Angaben im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 23. Oktober 2011 über Wertschriften in der Höhe von rund Fr. 36'657.--. Diese Mittel sind bei der Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass der Versicherte in der Lage war, für die ausserordentlichen Kosten im Einspracheverfahren in der Höhe von Fr. 2'421.45 aufzukommen. Die prozessuale Bedürftigkeit des Versicherten ist folglich gestützt auf seine Vermögensverhältnisse zu verneinen. Demnach muss der Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Verbeiständung mit Advokat Baur als Rechtsvertreter zu bewilligen und die Beschwerdegegnerin sei zu verurteilen, ihm die entsprechenden Kosten im Betrag von Fr. 2'421.45 zu ersetzen, abgewiesen werden.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann, in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2011 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2011 Anspruch auf eine Rente aufgrund eines IV-Grades von 10% hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 10.1. Die Kosten der Gerichtsbegutachtung durch das Begutachtungsinstitut C. in der Höhe von Fr. 12'373.35 sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2013, 8C_894/2012). 10.2 Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. 10.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist dem Beschwerde führenden Versicherten deshalb eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Angesichts der Tatsache, dass zur Durchführung der vom Gericht als notwendig erachteten Beweismassnahme an sich eine Rückweisung in Frage gekommen wäre, eine solche indessen mit Blick auf die Wahrung der Verfahrensfairness entfallen ist, ist dem Beschwerdeführer volle Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Honorarnote vom 7. März 2013 einen Zeitaufwand von 17,833 Stunden sowie Auslagen in Höhe von Fr. 499.90 ausgewiesen, was angesichts der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie des Aktenumfangs nicht zu beanstanden ist. Damit ist dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'354.90 (17,83 Stunden à Fr. 250.-- und Auslagen von Fr. 499.90 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf

eingetreten werden kann, in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als der Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2011 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2011 Anspruch auf eine Rente aufgrund eines IV-Grades von 10% hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung in der Höhe von Fr. 12'373.35 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'354.90 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.